

Synopse		01.01.2024
Aktuelle Fassung		Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß §§ 13 Abs. 3, 19, 39, 41, 42 sowie 42a SGB VIII
Leistungstabelle des Salzlandkreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 39, 41 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für vollstationäre Unterbringung sowie für besondere Einzelbedarfe gem. §§ 42, 42a SGB VIII für vollstationäre Unterbringung		
Allgemeines und Beihilfearten		
<p>1. Rechtliche Grundlagen</p> <p>§ 39 Abs. 3 SGB VIII beinhaltet, dass einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden können.</p> <p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe im Sinne des § 40 SGB VIII sicherzustellen. Ansprüche auf Gewährung von einmaligen Beihilfen können nur in beschränktem Umfang geltend gemacht werden. Durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe kann diesbezüglich für die Bekleidung bei Erstaufnahme, für persönliche Anlässe, Geburtstags- sowie Weihnachtsbeihilfe eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden. Dies gilt für Maßnahmen nach § 42a SGB VIII entsprechend.</p> <p>Bei Unterbringung eines Kindes in der Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Salzlandkreises soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Abs. 3 SGB VIII</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Abs. 2 SGB VIII</p> <p style="text-align: center;">§ 42a SGB VIII</p> <p style="text-align: center;">§ 39 Abs. 4 SGB VIII</p>	<p>1. Geltungsbereich, Rechtliche Grundlagen</p> <p>Diese Richtlinie richtet sich an junge Menschen, junge Volljährige und Leistungsberechtigte gemäß § 19 SGB VIII, welche Hilfen nach § 19, § 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35, 35a im Zuständigkeitsgebiet des Salzlandkreises erhalten.</p> <p>Im Falle einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42, 42a SGB VIII ist diese Richtlinie analog anzuwenden.</p> <p>In allen o. g. Hilfen bzw. Maßnahmen ist auch der Unterhalt des Kindes sowie die Krankenhilfe i. S. d. § 40 SGB VIII sicherzustellen. So können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (im Folgenden Leistungen) u. a. bei wichtigen persönlichen Anlässen gewährt werden. Mithin besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungsbewilligung.</p> <p>Alle im Zuständigkeitsgebiet des Salzlandkreises gewährten Leistungen sind dem Leistungskatalog (Anlage 1) zu entnehmen.</p> <p>Bei Unterbringung eines Kindes in der Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Salzlandkreises soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.</p>
<p>2. Verfahrensgrundsätze</p> <p>2.1 Auf Bewilligung einer Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen keine Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen.</p> <p>Es erfolgt eine Prüfung, ob der Bedarf nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist, die der Fachdienst Jugend und Familie bereits leistet oder von Dritten vorrangig zu decken ist.</p>	<p style="text-align: center;">kein Rechtsanspruch</p> <p style="text-align: center;">Prüfung nach Bedarf</p>	<p>2. Verfahren</p> <p>Leistungen nach Anlage 1 werden regelmäßig nur auf Antrag und grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Die Voraussetzungen nach § 39 Abs.1 und § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Besonderen Sozialen Dienstes (BSD) bzw. Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beizufügen, wenn dies explizit gefordert wird.</p> <p>Weitergehende Leistungen, welche nicht im Leistungskatalog aufgeführt sind, sind im Einzelfall auf Antrag möglich, soweit diese durch den Besonderen Sozialen Dienst bzw. durch den Allgemeinen Sozialen Dienst mit einer außergewöhnlichen Notwendigkeit begründet werden.</p> <p>Vor Leistungsgewährung ist zu prüfen, ob Dritte im konkreten Einzelfall eine Leistungspflicht haben bzw. die Leistung im Entgeltsatz der jeweiligen Einrichtung</p>

Anlage 2

<p>In begründeten Ausnahmefällen kann es bei der Gewährung einer einmaligen Leistung zu Abweichungen von dieser Leistungstabelle kommen.</p> <p>2.2. Antragsberechtigung</p> <p>Ein entsprechender Antrag muss gestellt werden. Die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen.</p> <p>Antragsberechtigt sind Personen nach Maßgabe des § 1630 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie nach § 1688 BGB (insbesondere Heimleiter, Bezugserzieher), Vormünder bzw. Pfleger, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern.</p> <p>2.3. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung des Antrages</p> <p>Anträge auf einmalige Leistungen nach dieser Leistungstabelle sind von den unter Pkt. 2.2 aufgeführten berechtigten Personen schriftlich vor dem Anlass bzw. der Maßnahme zu stellen. Diese sollten beim zuständigen Mitarbeiter im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes/Pflegekinderdienstes (ASD/PKD) im Fachdienst Jugend und Familie eingereicht werden.</p> <p>Ausgenommen ist hier die Beantragung von Erstausrüstungen und Sehhilfen. Der Antrag auf Erstausrüstung soll spätestens 3 Monate nach der Aufnahme des Kindes in der Pflegestelle gestellt werden. Eine Antragstellung für eine Sehhilfe ist spätestens 14 Tage nach dem Kauf vorzunehmen.</p> <p>Erforderliche Verwendungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Gewährung im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen.</p> <p>Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis berechtigt zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Zuwendung.</p> <p>Die Beihilfen dieser Leistungstabelle werden durch das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und entschieden.</p> <p>Ist für die Entscheidung über die Bewilligung einer einmaligen Leistung eine sozialpädagogische Einschätzung erforderlich, wird diese durch den ASD/PKD erstellt.</p>	<p>Einzelfallentscheidung</p> <p>Antragsberechtigung</p> <p>Schriftform</p> <p>Fristen</p> <p>Prüfvermerk fertigen</p>	<p>enthalten ist. Insbesondere der Ersatz folgender Aufwendungen sind beim vorrangigen Leistungsträger zu beantragen:</p> <p>Bundesagentur für Arbeit: Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte, Arbeitskleidung, Arbeitsmaterialien</p> <p>Krankenkasse: Fahrtkosten zu Fachärzten, Schutzimpfungen, Spezialnahrung, Verhütungsmittel und medizinische Hilfsmittel</p> <p>Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist dem Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises in geeigneter Form, spätestens drei Monate nach Gewährung, nachzuweisen. Bei nicht ordnungsgemäßer Mittelverwendung werden diese zurückgefordert.</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen nach Maßgabe des §§ 1630 Abs. 3, § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (insbesondere Heimleiter, Bezugserzieher), - Vormünder bzw. Pfleger, - Jugendliche, - junge Volljährige und - Eltern <p>3. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss B/0072/2020 vom 25.02.2020 beschlossene Leistungstabelle mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.</p>
---	---	--

Anlage 2

<p>3. Bekleidung bei Erstaufnahme</p> <p>Der für den jungen Menschen zuständige Sozialarbeiter des ASD oder des PKD hat den Bedarf unverzüglich zu prüfen und einschließlich eines Prüfvermerks an das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten.</p> <p>Diese Beihilfe kann bei Bedarf auch im Rahmen einer Inobhutnahme gewährt werden.</p>	<p>bis zu 150,00 €</p>	<p>Anlage 1</p> <p style="text-align: center;">Leistungskatalog</p> <table border="1" data-bbox="1200 336 2045 1394"> <thead> <tr> <th data-bbox="1200 336 1391 427">Beihilfeart</th> <th data-bbox="1397 336 1480 427">Gültigkeit</th> <th data-bbox="1487 336 1921 427">Anmerkung</th> <th data-bbox="1928 336 2045 427">Höhe in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1200 432 1391 651">Bekleidung bei Erstaufnahme</td> <td data-bbox="1397 432 1480 651">§§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII</td> <td data-bbox="1487 432 1921 651">Der ASD oder BSD hat den Bedarf unverzüglich zu prüfen und einschließlich eines Prüfvermerks an das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten. Die Antragstellung muss spätestens acht Wochen nach der Erstaufnahme erfolgt sein.</td> <td data-bbox="1928 432 2045 651">Bis zu 150,00 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1200 655 1391 1321">Erstausstattung bei Säuglingen (bis Vollendung 1. Lebensjahr)</td> <td data-bbox="1397 655 1480 1321">§§ 19, 34, 35, 35a, 42 SGB VIII</td> <td data-bbox="1487 655 1921 1321">Die Beihilfe umfasst die Gewährung von Bekleidung und Einrichtungsgegenständen. Die Gewährung von Kinderwagen ist ausgeschlossen. Vorrangig sind jedoch die Zuschüsse der Anlauf- und Beratungsstellen für Schwangere im Salzlandkreis zu nutzen. Kontaktdaten erhalten Sie im Fachdienst Jugend und Familie. Die Ablehnungen sind dem Antrag beizufügen.</td> <td data-bbox="1928 655 2045 1321">Bis zu 200,00 EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1200 1326 1391 1394">Einschulung</td> <td data-bbox="1397 1326 1480 1394">§§ 19, 33, 34,</td> <td data-bbox="1487 1326 1921 1394">Gewährung auf Antragstellung, ohne entsprechenden Nachweis.</td> <td data-bbox="1928 1326 2045 1394">100,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>				Beihilfeart	Gültigkeit	Anmerkung	Höhe in EUR	Bekleidung bei Erstaufnahme	§§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII	Der ASD oder BSD hat den Bedarf unverzüglich zu prüfen und einschließlich eines Prüfvermerks an das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten. Die Antragstellung muss spätestens acht Wochen nach der Erstaufnahme erfolgt sein.	Bis zu 150,00 EUR	Erstausstattung bei Säuglingen (bis Vollendung 1. Lebensjahr)	§§ 19, 34, 35, 35a, 42 SGB VIII	Die Beihilfe umfasst die Gewährung von Bekleidung und Einrichtungsgegenständen. Die Gewährung von Kinderwagen ist ausgeschlossen. Vorrangig sind jedoch die Zuschüsse der Anlauf- und Beratungsstellen für Schwangere im Salzlandkreis zu nutzen. Kontaktdaten erhalten Sie im Fachdienst Jugend und Familie. Die Ablehnungen sind dem Antrag beizufügen.	Bis zu 200,00 EUR	Einschulung	§§ 19, 33, 34,	Gewährung auf Antragstellung, ohne entsprechenden Nachweis.	100,00 EUR
Beihilfeart	Gültigkeit	Anmerkung	Höhe in EUR																		
Bekleidung bei Erstaufnahme	§§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII	Der ASD oder BSD hat den Bedarf unverzüglich zu prüfen und einschließlich eines Prüfvermerks an das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten. Die Antragstellung muss spätestens acht Wochen nach der Erstaufnahme erfolgt sein.	Bis zu 150,00 EUR																		
Erstausstattung bei Säuglingen (bis Vollendung 1. Lebensjahr)	§§ 19, 34, 35, 35a, 42 SGB VIII	Die Beihilfe umfasst die Gewährung von Bekleidung und Einrichtungsgegenständen. Die Gewährung von Kinderwagen ist ausgeschlossen. Vorrangig sind jedoch die Zuschüsse der Anlauf- und Beratungsstellen für Schwangere im Salzlandkreis zu nutzen. Kontaktdaten erhalten Sie im Fachdienst Jugend und Familie. Die Ablehnungen sind dem Antrag beizufügen.	Bis zu 200,00 EUR																		
Einschulung	§§ 19, 33, 34,	Gewährung auf Antragstellung, ohne entsprechenden Nachweis.	100,00 EUR																		
<p>4. Persönliche Anlässe</p> <p>Eine einmalige Leistung kann für verschiedene persönliche Anlässe gewährt werden. Dies gilt für Inobhutnahmen entsprechend.</p> <p>Hierunter zählt die Übernahme von Kosten für eine Taufe.</p> <p>Zudem betrifft dies die Bewilligung von Aufwendungen für die Einschulung, wie zum Beispiel für die Schultasche, Sportbeutel sowie</p>	<p>bis zu 50,00 €</p> <p>pauschal 80,00 €</p>																				

Anlage 2

<p>Etui, ohne entsprechenden Nachweis. Eine Antragstellung ist dennoch erforderlich.</p> <p>Für die Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion sowie vergleichbare Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften können ebenfalls Leistungen gewährt werden. Neben der Teilnahmegebühr werden hierbei zusätzlich bis zu 80 € gezahlt.</p> <p>Bei der Aufnahme einer Ausbildung können ebenfalls anfallende Kosten für Arbeitsbekleidung und Arbeitsmittel als Beihilfe bewilligt werden, soweit diese nicht bereits vom Ausbilder gestellt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Bestätigung. Hingegen können Ausgaben für Lernmittel, wie beispielsweise Bücher oder Arbeitshefte, nicht bewilligt werden.</p> <p>Des Weiteren kann eine einmalige Leistung für Trauerfälle 1. Grades gezahlt werden. Beispiele hierfür sind Kosten für angemessene Bekleidung bzw. für die Fahrt zur Beisetzung. Im begründeten Einzelfall können auch Abweichungen hinsichtlich der Beschränkung auf das Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades vorgenommen werden. Eine Stellungnahme des ASD/PKD ist dabei erforderlich.</p>	<p>Teilnahmegebühr</p> <p>und bis zu 80,00 €</p> <p>bis zu 80,00 €</p> <p>bis zu 80,00 €</p>		35, 35a, 42 SGB VIII		
		Persönliche Anlässe	§§ 33 34, 35, 35a, 42	Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation	100,00 EUR
				Teilnahmegebühr	Tatsächliche Kosten
		Schulbedarf	§§ 19, 34, 35, 35a, 41	Gewährung von Ausgaben für Lernmittel, wie Bücher oder Arbeitshefte für Schulausbildung und den Schulbesuch soweit nicht bereits im Entgelt enthalten.	In Anlehnung an § 34 Abs. 3 SGB XII
		Beglaubigungen, Zeugnisse	§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41	Ausstellen von Führungs- und Gesundheitszeugnisse bzw. Beglaubigungen von Abschlusszeugnissen	Tatsächliche Kosten
		Trauerfälle 1. Grades	§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42	Im begründeten Einzelfall können auch Abweichungen hinsichtlich der Beschränkung auf das Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades vorgenommen werden. Eine kurze Einschätzung des ASD/PKD ist dabei erforderlich.	50,00 EUR
<p>5. Geburtstag</p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des Geburtstages abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, sofern die Hilfeleistung der Inobhutnahme sich über den Tag des Geburtstages erstreckt.</p>	<p>25,00 €</p>	Geburtstag	§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42	<p>Mit Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des Geburtstages abzufordern.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Die Rechnung ist im Bereich der Vollzeitpflege entbehrlich.</p>	30,00 EUR

Anlage 2

<p>6. Weihnachten</p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, soweit die Dauer der Schutzmaßnahme mindestens einen der Weihnachtsfeiertage (24. bis 26. Dezember) betrifft.</p>	<p>25,00 €</p>	<p>Weihnachten</p>	<p>§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42</p>	<p>Mit Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Die Rechnung ist im Bereich der Vollzeitpflege entbehrlich.</p>	<p>30,00 EUR</p>
<p>7. Klassenfahrt, Schulprojekt, Wandertag und Bildungsfahrt</p> <p>Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule und eine Kostenaufstellung beizufügen.</p> <p>Die Kosten für eine Klassenfahrt werden einmal pro Schuljahr übernommen. Die Verpflegungsaufwendungen der Einrichtung werden in Abzug gebracht. Dies gilt nicht bei der Vollzeitpflege. An- und Abreise zählen als 1 Tag.</p> <p>Es gilt eine Bagatellgrenze von 10,00 €, sodass für Aufwendungen unter 10,00 € keine Erstattung vorgenommen wird.</p>	<p>tatsächliche Kosten</p>	<p>Klassenfahrten, Schulprojekt, Wandertag, Bildungsfahrt</p>	<p>§§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42</p>	<p>Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule und eine Kostenaufstellung beizufügen.</p> <p>Die Kosten für eine Klassenfahrt werden einmal pro Schuljahr übernommen. Die Verpflegungsaufwendungen der Einrichtung werden in Abzug gebracht.</p> <p>Es gilt eine Bagatellgrenze von 10,00 € pro Veranstaltung, sodass für Aufwendungen unter 10,00 € keine Erstattung vorgenommen wird. Dies gilt auch, wenn Wandertage gesammelt abgerechnet werden.</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>
<p>8. Kostenbeitrag Kindertagesstätte (Kita) und Hortbetreuung</p> <p>Die Übernahme der Kita- und Hortkosten ist mit dem ASD/PKD abzustimmen. Der Kostenbeitragsbescheid sowie der Betreuungsvertrag sind einzureichen. Essengeldanteile werden nicht übernommen.</p>	<p>tatsächliche Kosten</p>	<p>Kostenbeitrag Kindertages- und Horteinrichtung</p>	<p>§ 33, 34, 35, 35a, 42</p>	<p>Kita-Platz von bis zu 8 Std./Tag</p> <p>Schriftliche Begründung durch ASD/ PKD bei Mehrbedarf ist erforderlich.</p> <p>Der Kostenbeitragsbescheid sowie der Betreuungsvertrag sind einzureichen. Essengeldanteile werden nicht übernommen.</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>

Anlage 2

			<p>§ 19 und im Bereich Mutter-Kind-Wohnen</p> <p>Kita-Platz von bis zu 5 Std./Tag, wenn Leistungsberechtigter keine berufliche bzw. schulische Maßnahme absolviert. Schriftliche Begründung durch ASD/ PKD bei Mehrbedarf ist erforderlich.</p> <p>Der Kostenbeitragsbescheid sowie der Betreuungsvertrag sind einzureichen. Essengeldanteile werden nicht übernommen.</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>
<p>9. Starthilfe/Verselbständigung junger Volljähriger</p> <p>Zu einer einmaligen Erstausrüstung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind.</p> <p>Mit Beantragung ist dem Fachdienst Jugend und Familie eine Aufstellung einzureichen, auf der ersichtlich ist, welche Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte benötigt werden.</p> <p>Voraussetzung ist ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Mietvertrag.</p> <p>Die Kautions für eine Wohnung kann auf Antrag für bis zu zwei Monatsmieten übernommen werden.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem entsprechenden Jugendhilfeträger.</p> <p>Durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises vollstationär untergebrachte junge Menschen, die Elterngeld für ein ebenfalls durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises vollstationär untergebrachtes Kind erhalten, haben monatlich 10% dieses Elterngeldes für die Starthilfe/Verselbständigung anzusparen. Die Höhe der Beihilfe wird in diesen Fällen entsprechend angepasst.</p>	<p>bis zu 1.800,00 Euro</p>	<p>Verselbständigung</p> <p>§§ 33, 34, 35, 35a, 41</p>	<p>Dem Antrag ist eine Aufstellung mit Preisaufstellung beizufügen, in dem ersichtlich ist, welche Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte benötigt werden. Unterhaltungselektronik (wie zum Beispiel Fernseher, Computer oder Spielekonsolen) werden nicht gewährt.</p> <p>Der Zuschuss reduziert sich auf 50%, wenn eine weitere Personen die Wohnung bezieht. Für jede weitere Person erfolgt eine analoge Kürzung. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem entsprechenden Jugendhilfeträger.</p> <p>Die Kautions für eine Wohnung kann auf Antrag für bis zu zwei Monatsmieten übernommen werden.</p> <p>Erhält ein untergebrachter junger Mensch Elterngeld für ein ebenfalls durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises vollstationär untergebrachtes Kind, hat dieser monatlich 10% dieses Elterngeldes für die Starthilfe/Verselbständigung anzusparen. Dasselbe gilt für einen untergebrachten jungen Menschen, welcher Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erhält. Die Höhe der Beihilfe wird in diesen Fällen entsprechend angepasst.</p>	<p>Bis zu 1.800,00 EUR</p>

Anlage 2

<p>10. Mehraufwendungen in der Person des Kindes begründet</p> <p>Gewährt wird die Erstattung der Kosten für Besuchskontakte und Fahrtkosten zum Behandlungs- bzw. Therapieort. Die Übernahme erfolgt im begründeten Einzelfall (unter anderem Sozialpädiatrisches Zentrum) unter Vorlage einer ärztlichen Terminbestätigung, soweit kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist.</p> <p>Bei Fahrten mit dem PKW erfolgt die Erstattung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p> <p>Medizinischer, therapeutischer und erzieherischer Bedarf ist im Hilfeplan zu verankern und im Einzelfall durch den ASD/PKD zu begründen.</p> <p>Es können Kosten für die Fassung der Brille übernommen werden.</p> <p>Die Kosten der Brillengläser (Eigenanteil) werden nach § 40 SGB VIII vollständig übernommen. Die Einreichung eines Nachweises über die Sehschwäche (beispielsweise Sehhilfverordnung) ist notwendig.</p>	<p>tatsächliche Kosten</p> <p>bis zu 30,00 €</p>	<p>Heimfahrten und Fahrtkosten,</p> <p>§§ 19, 33 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII</p>	<p>Gewährt wird die Erstattung der Kosten für Besuchskontakte und Fahrtkosten zum Behandlungs- bzw. Therapieort. Die Übernahme erfolgt im begründeten Einzelfall (unter anderem Sozialpädiatrisches Zentrum) unter Vorlage einer ärztlichen Terminbestätigung, soweit kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist.</p> <p>Bei Fahrten mit dem PKW erfolgt die Erstattung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p> <p>Medizinischer, therapeutischer und erzieherischer Bedarf ist im Hilfeplan zu verankern und im Einzelfall durch den ASD/BSD zu begründen.</p> <p>Sowohl die Fahrtkosten als auch die vorgenannten Bedarfe sind vorrangig bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Eine Ablehnung der Krankenkasse ist dem Antrag beizufügen.</p>	
<p>11. Schulbegleitende Lernförderung</p> <p>Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartenempfehlung.</p> <p>Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich.</p> <p>Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers sollte die Lernförderung wie folgt gewährt werden:</p>	<p>tatsächliche Kosten</p>	<p>Brille</p> <p>§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII</p>	<p>Die Kosten der Brillengläser (Eigenanteil) werden nach § 40 SGB VIII vollständig übernommen. Die Einreichung eines Nachweises über die Sehschwäche (beispielsweise Sehhilfverordnung) ist notwendig.</p>	<p>Bis zu 30,00 EUR</p>
		<p>Schulbegleitende Lernförderung</p> <p>§§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII</p>	<p>Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartenempfehlung.</p> <p>Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich.</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>

Anlage 2

<table border="1"> <thead> <tr> <th>Klassenstufe</th> <th>Anzahl der Fächer</th> <th>Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 Minuten)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-4</td> <td>2</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>5-8</td> <td>3</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>9-12</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Zuge der Kostenentscheidung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die zum Beispiel durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Die Vorlage einer schulischen Bescheinigung ist erforderlich.</p> <p>Die Lernförderung kann nur für einen begrenzten Zeitraum, welcher im Einzelfall festgelegt werden muss, übernommen werden. Nach Ablauf des bewilligten Zeitraums ist die Notwendigkeit der Lernförderung erneut zu prüfen.</p>	Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 Minuten)	1-4	2	2	5-8	3	3	9-12	3	4			<p>Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers sollte die Lernförderung wie folgt gewährt werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Klassenstufe</th> <th>Anzahl der Fächer</th> <th>Unterrichtsstunden pro Woche insgesamt (je 45 Minuten)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-4</td> <td>2</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>5-8</td> <td>3</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>9-12</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Zuge der Kostenentscheidung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Vorrangig sind Schulangebote zu nutzen.</p> <p>Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die zum Beispiel durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Die Vorlage einer schulischen Bescheinigung ist erforderlich.</p> <p>Die Lernförderung kann nur für einen begrenzten Zeitraum, welcher im Einzelfall festgelegt werden muss, übernommen werden. Nach Ablauf des bewilligten Zeitraums ist die Notwendigkeit der Lernförderung erneut zu prüfen.</p>	Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Unterrichtsstunden pro Woche insgesamt (je 45 Minuten)	1-4	2	2	5-8	3	3	9-12	3	4	
Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 Minuten)																										
1-4	2	2																										
5-8	3	3																										
9-12	3	4																										
Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Unterrichtsstunden pro Woche insgesamt (je 45 Minuten)																										
1-4	2	2																										
5-8	3	3																										
9-12	3	4																										
<p>12. Beiträge für Vereine/vereinsähnliche Aktivitäten</p> <p>Nach Bestätigung durch den ASD/PKD können Vereinsbeiträge/Beiträge vereinsähnlicher Aktivitäten zur Förderung individueller Freizeitgestaltung übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit dient.</p> <p>Ein bestätigter Nachweis über die anfallenden Kosten ist dem Antrag beizufügen.</p> <p>Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im</p>	<p>monatlich bis zu 15,00 €</p>	<p>Beiträge für Vereine/vereinsähnliche Aktivitäten</p>	<p>§§ 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII</p> <p>Nach Bestätigung durch den ASD/PKD können Vereinsbeiträge/Beiträge vereinsähnlicher Aktivitäten zur Förderung individueller Freizeitgestaltung übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit dient.</p> <p>Ein bestätigter Nachweis über die anfallenden Kosten ist dem Antrag beizufügen.</p>	<p>Bis zu 15,00 EUR pro Monat</p>																								

Anlage 2

<p>Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf (Grundbetrag, Taschengeld) zu bestreiten.</p>			<p>Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf (Grundbetrag, Taschengeld) zu bestreiten.</p> <p>Eine derartige Beihilfe ist bei jungen Menschen ausgeschlossen, welcher einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen.</p>	
<p>13. Personalausweis und dazugehörige Passbilder</p> <p>Die Kosten für den Personalausweis und die dazugehörigen Passbilder werden in tatsächlicher Höhe übernommen.</p> <p>Die Kosten für einen Reisepass werden dagegen nicht übernommen.</p>	<p>tatsächliche Kosten</p>	<p>Personal- ausweis und dazugehörige Passbilder</p>	<p>§§ 33, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII</p> <p>Die Kosten für den Personalausweis und die dazugehörigen Passbilder werden in tatsächlicher Höhe übernommen.</p>	<p>Tatsächliche Kosten</p>
<p>Zusätzlich bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII</p>		<p>Zusätzlich für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII</p>		
<p>14. Erstausrüstung</p> <p>Bei Aufnahme eines Pflegekinds in eine Pflegefamilie wird pauschal ein Betrag in Höhe von 700,00 € als einmalige Beihilfe gewährt. Die Beihilfe umfasst insbesondere Ausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel Mobiliar, Teppichboden, Bettzeug oder Autokindersitze. Eine Antragsstellung ist nicht notwendig.</p> <p>Kommt es innerhalb von 2 Jahren nach Gewährung der Erstausrüstung zu einem Wechsel der Pflegestelle oder zu einer Beendigung der Vollzeitpflege, so behält sich der Salzlandkreis vor, einzelne oder alle Einrichtungsgegenstände zurückzufordern. Dafür trifft die wirtschaftliche</p>	<p>pauschal 700,00 €</p>	<p>Erstausrüstung</p>	<p>§ 33</p> <p>Bei Aufnahme eines Pflegekinds in eine Pflegefamilie wird pauschal ein Betrag in Höhe von 700,00 € als einmalige Beihilfe gewährt. Die Beihilfe umfasst insbesondere Ausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel Mobiliar, Teppichboden, Bettzeug oder Autokindersitze. Eine Antragsstellung ist nicht notwendig.</p> <p>Kommt es innerhalb von 2 Jahren nach Gewährung der Erstausrüstung zu einem Wechsel der Pflegestelle oder zu</p>	<p>700,00 EUR</p>

Anlage 2

<p>Jugendhilfe eine Einzelfallentscheidung nach erfolgter Prüfung durch den PKD, auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten.</p>				
<p>15. Ergänzung Mobiliar/Ersatz von Einrichtungsgegenständen</p> <p>Pflegefamilien wird ab dem 2. Kalenderjahr des Pflegeverhältnisses pauschal einmal im Jahr ein Zahlbetrag in Höhe von 100,00 € zur Ergänzung bzw. zum Ersatz von Einrichtungsgegenständen gewährt.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Januar.</p>	<p>pauschal 100,00 €</p>	<p>Ergänzung/ Ersatz von Einrichtungsgegenständen</p>	<p>§ 33</p> <p>Pflegefamilien wird ab dem 2. Kalenderjahr des Pflegeverhältnisses pauschal einmal im Jahr ein Zahlbetrag in Höhe von 100,00 € zur Ergänzung bzw. zum Ersatz von Einrichtungsgegenständen gewährt.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Januar</p>	<p>100,00</p>
<p>16. Ferien-, Urlaubs- und Vereinsfahrten</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Juli.</p> <p>Sollte die Hilfe im Monat Juli noch nicht bestehen, kann die Auszahlung der einmaligen Beihilfe auf Antrag erfolgen.</p>	<p>pauschal 140,00 €</p>	<p>Ferien-, Urlaubs-, und Vereinsfahrten</p>	<p>§ 33</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Juli.</p> <p>Sollte die Hilfe im Monat Juli noch nicht bestehen, kann die Auszahlung der einmaligen Beihilfe auf Antrag erfolgen.</p>	<p>140,00</p>
<p>17. Alterssicherung für Pflegepersonen</p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO LSA).</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Alterssicherung zu erbringen. Voraussetzung für die</p>	<p>entsprechend der KJH- PfIG-VO LSA</p>	<p>Alterssicherung für Pflegepersonen</p>	<p>§ 33</p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO LSA).</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die</p>	<p>entsprechend der KJH- PfIG-VO LSA</p>

Anlage 2

<p>Erstattung der Alterssicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p> <p>Als Alterssicherung werden nur Verträge der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, Pensionen, private Altersvorsorgeverträge, die erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlungsfähig sind und eine monatliche Rentenauszahlung gewähren, anerkannt.</p>			<p>Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Alterssicherung zu erbringen. Voraussetzung für die Erstattung der Alterssicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p> <p>Als Alterssicherung werden nur Verträge der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, Pensionen, private Altersvorsorgeverträge, die erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlungsfähig sind und eine monatliche Rentenauszahlung gewähren, anerkannt.</p>	
<p>18. Unfallversicherung für Pflegepersonen</p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der KJH-PfIG-VO LSA.</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die tatsächliche Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Unfallversicherung zu erbringen.</p> <p>Die Erstattung erfolgt im Nachgang.</p> <p>Voraussetzung für die Erstattung der Unfallversicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p>	<p>entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA</p>	<p>Unfallversicherung für Pflegepersonen</p>	<p>§ 33</p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der KJH-PfIG-VO LSA.</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die tatsächliche Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Unfallversicherung zu erbringen. Die Erstattung erfolgt im Nachgang.</p> <p>Voraussetzung für die Erstattung der Unfallversicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p>	<p>entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA</p>

Anlage 2

<p>19. Pflegeeltern-Elterngeld</p> <p>Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe analog zum Elterngeld gezahlt. Sowohl für die Höhe als auch für die Dauer der Zahlung werden die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz angewandt.</p> <p>Dazu werden entsprechende Einkommensnachweise vom Fachdienst Jugend und Familie abgefordert.</p> <p>Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist ebenfalls einzureichen.</p>	<p>entsprechend der Beträge des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</p>	<p>20. Pflegeeltern-Elterngeld</p>	<p>§ 33</p>	<p>Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe analog zum Elterngeld gezahlt. Sowohl für die Höhe als auch für die Dauer der Zahlung werden die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz angewandt.</p> <p>Dazu werden entsprechende Einkommensnachweise vom Fachdienst Jugend und Familie abgefordert.</p> <p>Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist ebenfalls einzureichen.</p>	<p>entsprechend der Beträge des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</p>
<p><u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p> <p>Diese Leistungstabelle tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss B/0651/2017/12 vom 28.11.2017 beschlossene Leistungstabelle mit Ablauf des 29.02.2020 außer Kraft.</p>					